Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 05.09.2013
zu Ltg.-107/K-3-2013
Ko-Ausschuss

TEXTGEGENÜBERSTELLUN

alter Text	neuer Te
§ 10 Dingliche Wirkung von Bescheiden Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder Bauwerber erlassenen Bescheide, mit Ausnahme jener nach § 15, wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.	**§ 10** **Dingliche Wirkung von** **Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Liegenschaften oder Bauwerken oder Bauwerber erlassenen *Entscheidungen*, mit Ausnahme jener nach § 15, wirken auch gegen alle späteren Eigentümer.**
§ 13 Veränderungsanzeige (1) Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides (§ 14) derartige Veränderungen ein, daß die der seinerzeitigen Festsetzung der Kanalerrichtungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr oder der Fäkalienabfuhrgebühr zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Veränderung bzw. nach dem Bekanntwerden derselben dem Bürgermeister (Magistrat) schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige). …	**§ 13** **Veränderungsanzeige** **(1) Treten nach Zustellung *der Abgabenentscheidung* derartige Veränderungen ein, daß die der seinerzeitigen Festsetzung der Kanalerrichtungsabgabe und Kanalbenützungsgebühr oder der Fäkalienabfuhrgebühr zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen zwei Wochen nach dem Eintritt der Veränderung bzw. nach dem Bekanntwerden derselben dem Bürgermeister (Magistrat) schriftlich anzuzeigen (Veränderungsanzeige).** **…**
§ 14 Abgabenbescheid …. (3) Die im Abgabenbescheid nach Abs. 2 festgesetzte Gebühr ist so lange zu entrichten, solange nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht.	**§ 14** **Abgabenbescheid** **….** **(3) Die *in der Abgabenentscheidung festgesetzte Kanalbenützungsgebühr oder Fäkalienabfuhrgebühr* ist so lange zu entrichten, solange nicht ein neuer Abgabenbescheid ergeht.**
§ 16 Vollstreckung Fällige Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren und Fäkalienabfuhrgebühren sowie sonstige auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes mit Abgabenbescheid vorzuschreibende Geldleistungen hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen. In Städten mit eigenem Statut ist für die Einbringung der vorgenannten Abgaben- und Geldleistungen der Magistrat zuständig.	**§ 16** **Vollstreckung** **Fällige Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren und Fäkalienabfuhrgebühren sowie sonstige auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes mit *Abgabenentscheidung* vorzuschreibende Geldleistungen hat der Bürgermeister nach den für die Einhebung, Einbringung und Sicherung der für öffentliche Abgaben des Landes und der Gemeinde geltenden Vorschriften einzubringen. In Städten mit eigenem Statut ist für die Einbringung der vorgenannten Abgaben- und Geldleistungen der Magistrat zuständig.**
§ 17 Hauskanäle, Anschlußleitungen … (3) Bei Neulegung eines Hauptkanales der	**§ 17** **Hauskanäle, Anschlußleitungen** **…** **(3) Bei Neulegung eines Hauptkanales der**

Gemeinde hat der Bürgermeister (Magistrat) den Liegenschaftseigentümern, für die dadurch eine Anschlußpflicht eintritt, rechtzeitig durch Bescheid den Anschluß aufzutragen. Die Liegenschaftseigentümer sind nach Rechtskraft des Bescheides verpflichtet, binnen 4 Wochen um die baubehördliche Bewilligung anzusuchen und unverweilt für den rechtzeitigen Anschluß der Hauskanäle Vorsorge zu treffen. Mit der Bauführung muß spätestens zwei Wochen nach Zustellung der baubehördlichen Bewilligung begonnen und diese längstens drei Monate nach Baubeginn beendet sein. Diese Fristen können in Einzelfällen vom Bürgermeister (Magistrat) auf begründetes schriftliches Ansuchen verlängert werden.	**Gemeinde hat der Bürgermeister (Magistrat) den Liegenschaftseigentümern, für die dadurch eine Anschlußpflicht eintritt, rechtzeitig durch Bescheid den Anschluß aufzutragen. Die Liegenschaftseigentümer sind nach Rechtskraft *der Entscheidung* verpflichtet, binnen 4 Wochen um die baubehördliche Bewilligung anzusuchen und unverweilt für den rechtzeitigen Anschluß der Hauskanäle Vorsorge zu treffen. Mit der Bauführung muß spätestens zwei Wochen nach Zustellung der baubehördlichen Bewilligung begonnen und diese längstens drei Monate nach Baubeginn beendet sein. Diese Fristen können in Einzelfällen vom Bürgermeister (Magistrat) auf begründetes schriftliches Ansuchen verlängert werden.**
§ 18 Kanalverlegung über fremde Grundstücke ... (2) Die in Abs. 1 erster Satz näher umschriebene Verpflichtung ist dem betroffenen Liegenschaftseigentümer mit Bescheid aufzutragen. Dieser hat auch die Höhe der Entschädigung für eine allfällige Wertverminderung des Grundstückes (dinglichen Rechtes) zu enthalten. Die sonstigen nach Abs. 1 zu leistenden Entschädigungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde durch einen besonderen Bescheid festzusetzen. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, zu ermitteln. Eine Berufung bezüglich der Höhe einer im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Die Bestimmung der Höhe der Entschädigung wird endgültig, wenn ihre Feststellung nicht binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei Gericht begehrt wird. Zur Feststellung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das betroffene Grundstück liegt. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Entschädigung außer Kraft. Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dringlichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen	**§ 18** **Kanalverlegung über fremde Grundstücke** **...** **(2) Die in Abs. 1 erster Satz näher umschriebene Verpflichtung ist dem betroffenen Liegenschaftseigentümer mit Bescheid aufzutragen. Dieser hat auch die Höhe der Entschädigung für eine allfällige Wertverminderung des Grundstückes (dinglichen Rechtes) zu enthalten. Die sonstigen nach Abs. 1 zu leistenden Entschädigungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde durch einen besonderen Bescheid festzusetzen. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Bestimmungen des *Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010*, zu ermitteln. ~~Eine Berufung bezüglich der Höhe einer im Verwaltungswege zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Die Bestimmung der Höhe der Entschädigung wird endgültig, wenn ihre Feststellung nicht binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei Gericht begehrt wird. Zur Feststellung ist das Bezirksgericht zuständig, in dessen Sprengel das betroffene Grundstück liegt. Mit der Anrufung des Gerichtes tritt der Bescheid hinsichtlich der Bestimmung der Höhe der Entschädigung außer Kraft. Hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststel-~~**

des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 sinngemäß Anwendung.	~~**lung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dringlichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954 sinngemäß Anwendung.**~~
(3) Ein Antrag auf Festsetzung der Entschädigung durch das Gericht steht der Vollstreckung eines Bescheides im Sinne des ersten Satzes des Abs. 2 nicht entgegen, wenn der von der Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzte Entschädigungsbetrag bei Gericht erlegt ist.	
(4) Bei der Rohrverlegung auf fremden Grundstücken ist auf die Wünsche der betroffenen Liegenschaftseigentümer nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Rohrverlegung hat derart zu erfolgen, daß der Wert und die Benützbarkeit des betroffenen Grundstückes möglichst wenig beeinträchtigt wird.	**(*3*) Bei der Rohrverlegung auf fremden Grundstücken ist auf die Wünsche der betroffenen Liegenschaftseigentümer nach Tunlichkeit Rücksicht zu nehmen. Die Rohrverlegung hat derart zu erfolgen, daß der Wert und die Benützbarkeit des betroffenen Grundstückes möglichst wenig beeinträchtigt wird.**
(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden sinngemäß auch für den Fall Anwendung, daß unter den im Abs. 1 erster Satz genannten Voraussetzungen ein Hauptkanal durch die Gemeinde über fremden Grund und Boden verlegt werden muß.	**(*4*) Die Bestimmungen der *Abs. 1 bis 3* finden sinngemäß auch für den Fall Anwendung, daß unter den im Abs. 1 erster Satz genannten Voraussetzungen ein Hauptkanal durch die Gemeinde über fremden Grund und Boden verlegt werden muß.**
(6) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden jedoch nur dann Anwendung, wenn der durch dieses Gesetz angestrebte Zweck nicht schon durch Anwendung des § 63 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969, erreicht werden kann.	**(*5*) Die Bestimmungen der *Abs. 1 bis 3* finden jedoch nur dann Anwendung, wenn der durch dieses Gesetz angestrebte Zweck nicht schon durch Anwendung des § 63 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung *BGBl. I Nr. 98/2013*, erreicht werden kann.**
(7) Für die Auferlegung einer Verpflichtung gemäß Abs. 2 und Abs. 5 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Über Berufung entscheidet die Landesregierung. Wenn durch eine Verpflichtung gemäß Abs. 2 und Abs. 5 bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude betroffen werden (Artikel 15 Abs. 5 B-VG), entscheidet über Berufungen der Landeshauptmann.	**(*6*) Für die Auferlegung einer Verpflichtung gemäß Abs. 2 und *Abs. 4* ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.** ~~**Über Berufung entscheidet die Landesregierung. Wenn durch eine Verpflichtung gemäß Abs. 2 und Abs. 5 bundeseigene, öffentlichen Zwecken dienende Gebäude betroffen werden (Artikel 15 Abs. 5 B-VG), entscheidet über Berufungen der Landeshauptmann.**~~